



Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung	302
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung	302
Ausschusssitzungen	308
Beschlüsse des Stadtrates	308
Wohnbauflächenentwicklung Jena 2030	308
Berufung Gemeindevahleiter Ortsteilbürgermeister	309
Öffentliche Ausschreibungen	310
Arbeitsplatzbeleuchtung (32 Stück DALI-Strahler mit Stromschienenadapter und verschiedenen Optikvorsätzen)	310
Ausstattung Stabsräume (2 Stück Tischsysteme mit jeweils 13 Stück Anschlussfeldern für integrierte Stark- und Schwachstromanschlüsse, 4 Stück Beistell- und Verbindungstische)	310
Informations- und Anzeigesystem (2 Stück Beamer, 2 Stück Leinwände, 2 Stück mobile interaktive Whiteboards, 2 Stück All-in-one-PC, Videowall mit Videoseverer inkl. Software, magnetische Whiteboards)	311
Verwertung von Altpapier (kommunales Altpapier und PPK - Verpackungen) aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena	312

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungsstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 20. Oktober 2016 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 27. Oktober 2016)



Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge
(Versammlungsgesetz – VersammlG)

Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung

Auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersammlG erlässt die Stadt Jena folgende

Allgemeinverfügung:

- Am 08.11.2016 sind in der Zeit von 12:00 Uhr bis 24:00 Uhr im Bereich der Aufzugsstrecke „ThüGIDA“ (Spitzweidenweg – Saalbahnhofstraße – Sankt-Jakob-Straße – Sophienstraße – Ecke Bibliotheksweg) öffentliche Versammlungen und Aufzüge untersagt. Die genauen Grenzen des Bereichs sind der **Anlage** zu entnehmen. Die Aufzugsstrecke „ThüGIDA“ ist **schwarz** gekennzeichnet. Die Grenzen des freizuhaltenen Sicherheitsbereichs zur Aufzugsstrecke „ThüGIDA“ sind **rot** gekennzeichnet und der Anlage zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
- Am 08.11.2016 sind zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs und zur Gewährleistung des Rettungsdienstes in der Zeit von 12:00 Uhr bis 24:00 Uhr auf folgenden Straßen:
Fürstengraben bis einschließlich Lutherplatz – Am Anger ab Kreuzung Wiesenstraße in südliche Richtung – Am Eisenbahndamm bis Kreuzung Fischergasse – Stadtrödaer Straße – Bibliotheksplatz – Am Planetarium – Nollendorfer Straße bis Ecke Dornburger Straße – Dornburger Straße bis Ecke Clara-Zetkin-Straße öffentliche Versammlungen und Aufzüge untersagt.
Die genauen Grenzen der Bereiche sind in der Anlage **blau** gekennzeichnet. Diese Straßen dürfen auf den Gehwegen als Zugänge zu Standkundgebungen außerhalb der in Ziffer 1 genannten Bereiche benutzt werden.
- Die in Ziffer 2 aufgeführten Straßen dürfen durch Aufzüge nur in den Bereichen Schlossgasse/Zwätzigasse, Löbdergraben/Saalbahnhofstraße und Theo-Neubauer-Straße gequert werden. Die genauen Stellen sind in der Anlage **grün** gekennzeichnet. Querungen haben zügig zu erfolgen. Es ist untersagt, bei der Querung stationäre Kundgebungen zu veranstalten. Den Anweisungen der Polizei ist Folge zu leisten.
- Sollte die Veranstaltung der ThüGIDA auf Grund gerichtlicher Entscheidung wie angemeldet am 09.11.2016 stattfinden, gelten die Ziffern 1 bis 3 am 09.11.2016 in der Zeit vom 12:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Der wesentliche Inhalt der zu erwartenden Gerichtsentscheidung wird in der OTZ und TLZ sowie auf der Internet-Seite der Stadt Jena www.jena.de bekanntgegeben.
- Ausgenommen von den Auflagen der Ziffern 1 bis 4 sind die Teilnehmer der Versammlung und des Aufzugs der „ThüGIDA/Wir lieben Ostthüringen/Wir lieben Sachsen“ unter dem Thema „Durch Einigkeit zu Recht und Freiheit: Für eine echte politische Wende!!!“.

- Für Versammlungen und Aufzüge außerhalb der in Ziffer 1 und 2 aufgeführten Bereiche ergehen folgende Auflagen:
 - Der/Die Versammlungsleiter/in oder sein/ihr Stellvertreter/in hat immer anwesend zu sein.
 - Der/Die Versammlungsleiter/in hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er/Sie ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird. Er/Sie muss mit seinen/ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmer der Veranstaltung erreichen können.
 - Der/Die Versammlungsleiter/in hat allen Teilnehmern vor Beginn der Veranstaltung die Auflagen bekannt zu geben.
 - Der/Die Versammlungsleiter/in hat sich vor Beginn der Versammlung beim Einsatzleiter der Polizei zu melden und sicherzustellen, dass er/sie für diesen während der gesamten Dauer der Versammlung jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
 - Die Querung der in Ziffer 2 aufgeführten Straßen in den Bereichen Schlossgasse/Zwätzigasse und Löbdergraben/Saalbahnhofstraße (Lutherplatz) und Theo-Neubauer-Straße ist nach Maßgabe der Ziffer 3 gestattet, um Aufzügen, die diese Stellen kreuzen, einen ungehinderten Verlauf zu ermöglichen. Ein Queren an anderen Stellen scheidet aus, da anderenfalls die Gefahr bestünde, dass die aufgeführten Straßen für den Rettungsdienst und die Polizei nicht zur Verfügung stehen.
 - In der Nähe von Oberleitungen dürfen Stangen für Transparente, Plakate und Fahnen eine Höchstlänge von 2 m nicht überschreiten.
 - Beschallungsmittel, insbesondere Lautsprecher und Megaphone, dürfen nicht auf die Kopfhöhe von Versammlungsteilnehmern und Polizeibeamten ausgerichtet werden. Die Lautstärke der mitgeführten Beschallungsmittel ist so einzustellen, dass eine Momentanlautstärke von insgesamt 85 db(A) im Abstand von 5 m neben dem Aufzug nicht überschritten wird. Gleiches gilt für sonstige akustische Kundgebungsmittel, insbesondere Trillerpfeifen, Ratschen, Tröten und Trommeln.
 - Fahrzeuge müssen den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Es ist untersagt, Personen auf dem Dach von Fahrzeugen zu transportieren. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass beim Bewegen von Lautsprecherwagen und anderen Fahrzeugen Versammlungsteilnehmer oder unbeteiligte Dritte nicht gefährdet werden. Es darf maximal mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
 - Es dürfen keine Glasflaschen und andere Glasbehältnisse mitgeführt werden.
 - Das Mitführen von Wasserbombenpumpen, Wasserbällen, aufblasbaren Planschbecken und Eiswürfeln wird untersagt.
 - Es ist untersagt, Luftballons, Kondome, OP-Handschuhe und ähnliche dehnbare Gegenstände, mit Wasser oder anderen Flüssigkeiten zu befüllen oder befüllt mit sich zu führen.
 - Hunde dürfen nicht mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Behindertenführhunde, deren Notwendigkeit nachgewiesen werden muss.
 - Der/Die Versammlungsleiter/in hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.
 - Der/Die Versammlungsleiter/in hat den Teilnehmern den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
 - Es wird die Verwendung von 1 Ordner pro 50

Teilnehmer festgelegt. Die Ordner müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein.

- Rettungsfahrzeugen mit Sondersignal ist gefahrlos die Durchfahrt zu gewähren.
- Die ungehinderte Ein- und Ausfahrt der Feuerwehr-, Rettungs- und Polizeieinsatzfahrzeuge am Anger 28 und 30 ist stets zu gewährleisten.

7. Die sofortige Vollziehbarkeit der vorstehenden Ziffern wird angeordnet.

8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gründe:

I.

Für den 09.11.2016 wurde für die Zeit von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr eine Versammlung mit Aufzug der „ThüGIDA/Wir lieben Ostthüringen/Wir lieben Sachsen“ angemeldet. Im Kooperationsgespräch wurde die Aufzugsstrecke Spitzweidenweg – Saalbahnhofstraße – Sankt-Jakob-Straße – Sophienstraße – Ecke Bibliotheksweg vereinbart. Mit Bescheid vom 17.10.2016 hat die Stadtverwaltung Jena den Veranstaltungstag auf den 08.11.2016 verlegt. Der Anmelder hat angekündigt, gegen die zeitliche Verlegung gerichtlich vorzugehen.

Es wurden mehrere Gegenveranstaltungen angemeldet. Wie die Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt haben, ist mit einer Vielzahl von Spontanversammlungen und Menschenansammlungen zu rechnen.

II.

Die Stadtverwaltung Jena ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums in der jeweils gültigen Fassung sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 15 Abs. 1 VersammlG.

Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leib, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Unter öffentlicher Ordnung versteht das allgemeine Polizeirecht die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches

Zusammenleben unverzichtbar ist. Der in diesem Zusammenhang zu treffenden Gefahrenprognose müssen tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, die bei verständiger Würdigung aller Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 13.02.2002 – 3 EO 123/02 –; Beschluss vom 19.04.2002 – 3 EO 273/02 –, jeweils m.w.N.).

Ausgehend von diesen rechtlichen Maßgaben besteht die begründete Prognose, dass ohne den Erlass der Allgemeinverfügung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wären.

Es wird nicht unterstellt, dass jede Gegendemonstration einen unfriedlichen Verlauf nimmt.

Dennoch sind die Auflagen in Ziffer 1 bis 3 zu erlassen, um Konfrontationen zwischen Teilnehmern der ThüGIDA-Veranstaltung und Gegendemonstranten zu verhindern.

Auch mit Blick auf die nur beschränkte Zahl polizeilicher Einsatzkräfte ist eine räumliche Trennung der Veranstaltung der rechtsextremen Organisation und der Gegendemonstranten erforderlich. Erfolgt die räumliche Trennung nicht, bestünde die unmittelbare Gefahr, dass Teilnehmer der verschiedenen Versammlungen mit der Folge zusammentreffen, dass es zu Ausschreitungen und Gewalttätigkeiten kommt. Diese Gefahrenprognose wird auf Erfahrungen aus früheren Veranstaltungen gestützt. So kam es etwa anlässlich einer vergleichbaren Veranstaltung am 27.06.2015 zu massiven Störungen, insbesondere in Form von Blockaden, des Versuchs, Polizeiabsperrungen zu durchbrechen und Körperverletzungsdelikten. Am 20.04.2016 waren die gleichen Vorkommnisse festzustellen. Darüber hinaus wurden aus einer nicht versammlungsrechtlich angemeldeten Menschenansammlung am Ernst-Häckel-Platz heraus Teilnehmer der ThüGIDA-Veranstaltung unter anderem mit Flaschen beworfen. Auch Polizeibeamte wurden in Mitleidenschaft gezogen. Am 20.07.2016 versuchten Gegendemonstranten bei einer Veranstaltung der ThüGIDA diese mittels Trillerpfeifen zu verhindern. Der hierdurch verursachte Lärmpegel betrug streckenweise mehr als 95 db(A) und teilweise sogar mehr als 100 db(A). Infolgedessen kam es zu Gesundheitsbeeinträchtigungen bei Polizeibeamten und Mitarbeitern der Versammlungsbehörde. Bei einer weiteren Veranstaltung der ThüGIDA am 17.08.2016 kam es zu spontanen Menschenansammlungen im Bereich des Saalbahnhofs und der Theo-Neubauer-Straße. Diese hatten zur Folge, dass die Teilnehmer der ThüGIDA-Veranstaltungen nur mit erheblicher Verspätung zum Versammlungsort gelangen konnten.

Die Richtigkeit der Gefahrenprognose ist unabhängig von der Frage, ob die Gegendemonstranten im Hinblick auf die gegnerische Veranstaltung Störungs- oder Blockadeabsicht haben oder nicht. Denn angesichts der Vorkommnisse der Vergangenheit besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass störungsbereite Dritte in den Gegendemonstrationen zumeist ohne Kenntnis der friedlichen Demonstranten Schutz suchen, sich in ihnen verborgen halten und von dort aus Gewalttätigkeiten oder andere Störungen verüben. Die Vielzahl der zu erwartenden Gegendemonstrationen, deren (beabsichtigte) Lokalisierung und die öffentlichen Aufrufe rechtfertigen es überdies auch und auch gerade im Lichte des Art. 8 GG, Vorkehrungen gegen Blockaden zu treffen

(vgl., ThürOVG, Beschluss vom 09.07.2010 – 3 EO 1018/10). Schließlich dürfen räumliche Beschränkungen von Versammlungen auch zum Ziel haben, den Polizei- und Rettungskräften in räumlicher Hinsicht den nötigen Handlungsspielraum zu gewähren, damit diese Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirkungsvoll entgegengetreten werden können (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 09.07.2010 – 3 EO 1018/10).

Die zur Abwehr der Gefahren für die öffentliche Sicherheit verfügbaren Einschränkungen sind auch verhältnismäßig. Zum Selbstbestimmungsrecht von Versammlungsteilnehmern gehört zwar die Entscheidung, über Ort und Zeit der geplanten Versammlung selbst bestimmen zu können. Dieses Recht findet jedoch durch eventuell entgegenstehende Rechte Dritter seine Grenze, so dass ein Versammlungsteilnehmer kein Selbstbestimmungsrecht im Sinne einer absoluten Verfügungsbefugnis über Ort und Zeit hat. Kommt es – wie hier – zur Kollision von grundrechtlich geschützten Rechtspositionen mehrerer Versammlungsteilnehmer, ist die zuständige Versammlungsbehörde verpflichtet, einen gerechten Ausgleich herbeizuführen und für eine wechselseitige Zuordnung der Rechtsgüter mit dem Ziel ihres jeweils größtmöglichen Schutzes zu sorgen. Wird den gegenwärtigen Interessen Dritter oder der Allgemeinheit bei der Planung der angemeldeten Versammlung nicht hinreichend Rechnung getragen, kann die praktische Konkordanz zwischen den Rechtsgütern durch versammlungsrechtliche Auflagen hergestellt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.05.2005 – 1 BvR 961/05).

Die bei der gegebenen Gefahrenlage gegebene Zwecksetzung der Anordnungen besteht in dem Schutz höchster Rechte und Rechtsgüter, wie insbesondere dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit von Demonstrationsteilnehmern und Unbeteiligter. Kommt es aufgrund einer unzureichenden räumlichen Trennung zum befürchteten Zusammentreffen der verfeindeten Lager, muss mit Verletzungen schwersten Ausmaßes gerechnet werden. Demgegenüber erscheint es zwar möglich, dass Teilnehmer von Gegendemonstrationen in ihrem Versammlungsrecht, insbesondere was den Wahrnehmungserfolg ihrer Versammlung anbelangt, beschränkt werden. Diese Beschränkung betrifft jedoch nur einen Ausschnitt der in Anspruch genommenen Rechtsposition. Sie können trotz der Verfügungen ihr Recht nach Art. 8 GG wahrnehmen. Insbesondere stehen ihnen Kundgebungsorte zur Verfügung, auf denen sie ihr spezielles Anliegen durchaus in die Öffentlichkeit transportieren können. So ist es möglich, in Ruf- und Hörweite gegenüber den ThüGIDA-Teilnehmern das eigene Missfallen kundzutun.

Das Freihalten der in Ziffer 2 aufgeführten Straßen von Standkundgebungen und Aufzügen ist erforderlich, da anderenfalls das öffentliche Leben in der Stadt Jena an diesem Tag nahezu vollständig zum Erliegen käme. Darüber hinaus werden diese Straßen für Polizeieinsatzkräfte und Rettungsdienste unverzichtbar benötigt.

Die derzeitige Lage in der Stadt Jena ist durch zahlreiche Baustellen im Stadtzentrum und dessen näherer Umgebung gekennzeichnet. Aufgrund der angemeldeten und eventuell zu erwartenden Versammlungen und Aufzüge wird die bereits äußerst angespannte Verkehrssituation zusätzlich verschärft. Es besteht die Gefahr, dass durch zusätzliche Verkehrseinschränkungen die Mindestleistungsfähigkeit des Straßennetzes unterschritten wird und es dadurch zu

erheblichen negativen Folgen für die Bevölkerung kommen kann. Der Fürstengraben inklusive Lutherplatz (B 7) stellt eine wichtige Verbindungsstraße zwischen den westlichen und den übrigen Stadtteilen dar und wird für Rettungstransporte zum Universitätsklinikum Jena im Süden der Stadt dringend benötigt.

Der Leutragraben steht als Ausweichstrecke wegen dessen Sperrung nicht zur Verfügung. Der Straßenabschnitt Am Anger ab Kreuzung Wiesenstraße in südlicher Richtung und folgend die Straße Am Eisenbahndamm bis Kreuzung Fischergasse stellt eine unverzichtbare Verbindung zwischen den östlich und den südlich liegenden Stadtteilen sowie zum Universitätsklinikum Jena dar. Dieser Teilabschnitt verbindet die Bundesfernstraße 88 mit der Bundesfernstraße 7 mit überregionaler Bedeutung. Die Stadtrodaer Straße hat eine verkehrlich äußerst wichtige Funktion. Sie verbindet das Stadtzentrum mit dem Klinikumsstandort Lobeda. Über diese Straße erfolgen Transporte der dringlichen medizinischen Hilfe bzw. des Rettungsdienstes sowie die zentrale Essensversorgung der Klinikbereiche. Störungen des Verkehrsablaufs auf der Stadtrodaer Straße könnten Leben und Gesundheit von Patienten beeinträchtigen, zumindest jedoch essentielle Transportprozesse empfindlich stören. Der Streckenabschnitt Bibliotheksplatz/Am Planetarium/Nollendorfer Straße/Dornburger Straße ist die einzige verbleibende Verbindung zwischen dem Stadtzentrum und dem Norden der Stadt. Im Hinblick auf die Gewährleistung des Rettungsdienstes wäre ein langwieriger Umweg über die Wiesenstraße nicht zu verantworten.

Der in Ziffer 1, 2 und 4 festgelegte zeitliche Rahmen rechtfertigt sich aus den notwendigen Vorkehrungen durch die Polizei sowie der Gewährleistung des sicheren Verlassens des Versammlungsortes durch die Teilnehmer der ThüGIDA-Veranstaltung.

Eine Begrenzung der Länge der Stangen für Fahnen und Transparente ist nötig, um Gefahren für die Träger beim Unterqueren von Oberleitungen der Straßenbahn auszuschließen.

Die Auflage bezüglich der Beschallungsmittel und sonstiger akustischer Kundgebungsmittel ergeht, um die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit der Versammlungsteilnehmer, der Polizeibeamten und unbeteiligter Dritter zu schützen. Eine längere Konfrontation mit einem Schalldruckpegel von mehr als 85 db(A), wie sie bei mehrstündigen Versammlungen bei Versammlungsteilnehmern und den Aufzug begleitenden Polizeibeamten auftreten, kann Gehörschäden verursachen. Die Stadt Jena hat sich hinsichtlich des Grenzwertes von 85 db(A) an der Richtlinie 2003/10/EG über „Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm)“ orientiert, welche durch die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 06.03.2007 in das nationale Recht umgesetzt wurde. In diesen Rechtsvorschriften sind aufgrund wissenschaftlicher Erfahrung Grenzwerte für Lärmexpositionen bestimmt worden. Der Schutz unbeteiligter Dritter vor Immissionen, die von einer Versammlung ausgehen, greift schon unterhalb der Schwelle der andernfalls drohenden Gesundheitsgefahren ein. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Einhaltung der gesamten Rechtsordnung. Dazu zählen auch die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (insbesondere zu

Gunsten von Anrainern einer Versammlung) sowie des Arbeitsschutzrechts, dass auch für Polizeibeamte im Rahmen des Einsatzes bei Versammlungen gilt. Diese Norm bieten bereits Schutz vor erheblichen Lärmbelastigungen, d.h. unterhalb der Schwelle der andernfalls drohenden Gesundheitsgefahr.

Das Verbot des Transports von Personen auf dem Dach von Fahrzeugen ist erforderlich, um Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit dieser Personen und unbeteiligter Dritter abzuwenden. In der Vergangenheit musste bei sämtlichen in den Gründen genannten Veranstaltungen festgestellt werden, dass Personen auf dem Dach eines Lautsprecherwagens befördert wurden.

Die Auflage bezüglich des Bewegens von Lautsprecherwagen und anderen Fahrzeugen ergeht, um daraus allgemein resultierende Gefahren für Versammlungsteilnehmer und unbeteiligte Dritte möglichst gering zu halten. Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf maximal Schrittgeschwindigkeit ergeht aus demselben Grund. Sie ist erforderlich, weil beispielsweise am 20.07.2016 ein Lautsprecherwagen anlässlich einer ThüGIDA-Kundgebung auf dem Markt, der als Fußgängerzone ausgewiesen ist, mit unangemessener Geschwindigkeit bewegt wurde. Eine Person konnte nur durch einen schnellen Schritt zur Seite einen Unfall vermeiden. Am 17.08.2016 wurde ein Lautsprecherwagen in einer Menschenmenge im Bereich des Saalbahnhofs gleichfalls mit überhöhter Geschwindigkeit bewegt, so dass die Polizei eingreifen musste. Die Stadt Jena orientiert sich bei der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit an die durch die StVO in verkehrsberuhigten Bereichen festgelegte Höchstgeschwindigkeit (maximal 7 km/h). Bei einer Demonstration ist die Gefahrenlage mindestens genau so hoch wie in einem verkehrsberuhigten Bereich.

Das Verbot von Glasflaschen und anderen Glasbehältnissen ergeht, um auszuschließen, dass diese als Wurfgegenstände benutzt und hierdurch Personen verletzt werden. Das gleiche gilt für Eiswürfel. Bei der Veranstaltung am 20.04.2016 wurden am Ernst-Häckel-Platz aus einer Menge von Gegendemonstranten Flaschen auf die Versammlungsteilnehmer der ThüGIDA geworfen. Hierbei wurden unter anderem mehrere Polizeibeamte verletzt.

Das Verbot des Befüllens und Mitsichführens von gefüllten Luftballons und ähnlicher dehnbaren Gegenstände ist erforderlich, um auszuschließen, dass diese Gegenstände als Wurfgegenstände benutzt werden. Dies geschah sowohl am 20.04.2016 als auch am 20.07.2016 und am 17.08.2016.

Die Auflage bezüglich des Verbots von Wasserbombenpumpen u.a. ist notwendig um zu verhindern, dass diese als Reservoir für Flüssigkeiten genutzt werden bzw. mittels dieser Luftballons und ähnliche dehnbare Gegenstände mit Flüssigkeiten gefüllt werden.

Das Verbot des Mitführens von Hunden (außer Behindertenführhunde) ergeht aus tierschutzrechtlichen Gründen, weil nicht sehr gut ausgebildete Hunde sich in großen Menschenansammlungen in Stresssituationen befinden können und dies für die Tiere eine Qual darstellt. Weiterhin kann es zu Stressreaktionen der Tiere führen, so dass von den Hunden eine nicht kalkulierbare Gefahr ausgeht.

Das Alkoholverbot soll einer Enthemmung und einer unkontrollierten Verhaltensweise der Versammlungsteilnehmer entgegen wirken.

Die Anzahl der Ordner ist in Anbetracht der hohen Zahl zu erwartender Teilnehmer von Gegendemonstrationen erforderlich und angemessen.

Die sofortige Vollziehung wurde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet, weil sie anderenfalls im Falle eines Widerspruchs ins Leere gehen würden. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung rechtfertigt die sofortige Vollziehung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 28, 07743 Jena, einzulegen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweis:

Das Original der Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Jena, Fachdienst Kommunale Ordnung, Am Anger 28, 07743 Jena, Zimmer 01.01_26 während der üblichen Öffnungszeiten montags und dienstags von 08:00 Uhr – 11:30 und 13:30 – 15:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr – 11:30 Uhr und 13:30 Uhr – 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 – 11:30 Uhr eingesehen werden.

Versammlungen und Aufzüge sind nach § 14 Abs. 1 VersammIG spätestens 48 Stunden vor deren Bekanntgabe bei der Stadt Jena anzumelden.

Jena, den 20.10.2016

Stadt Jena

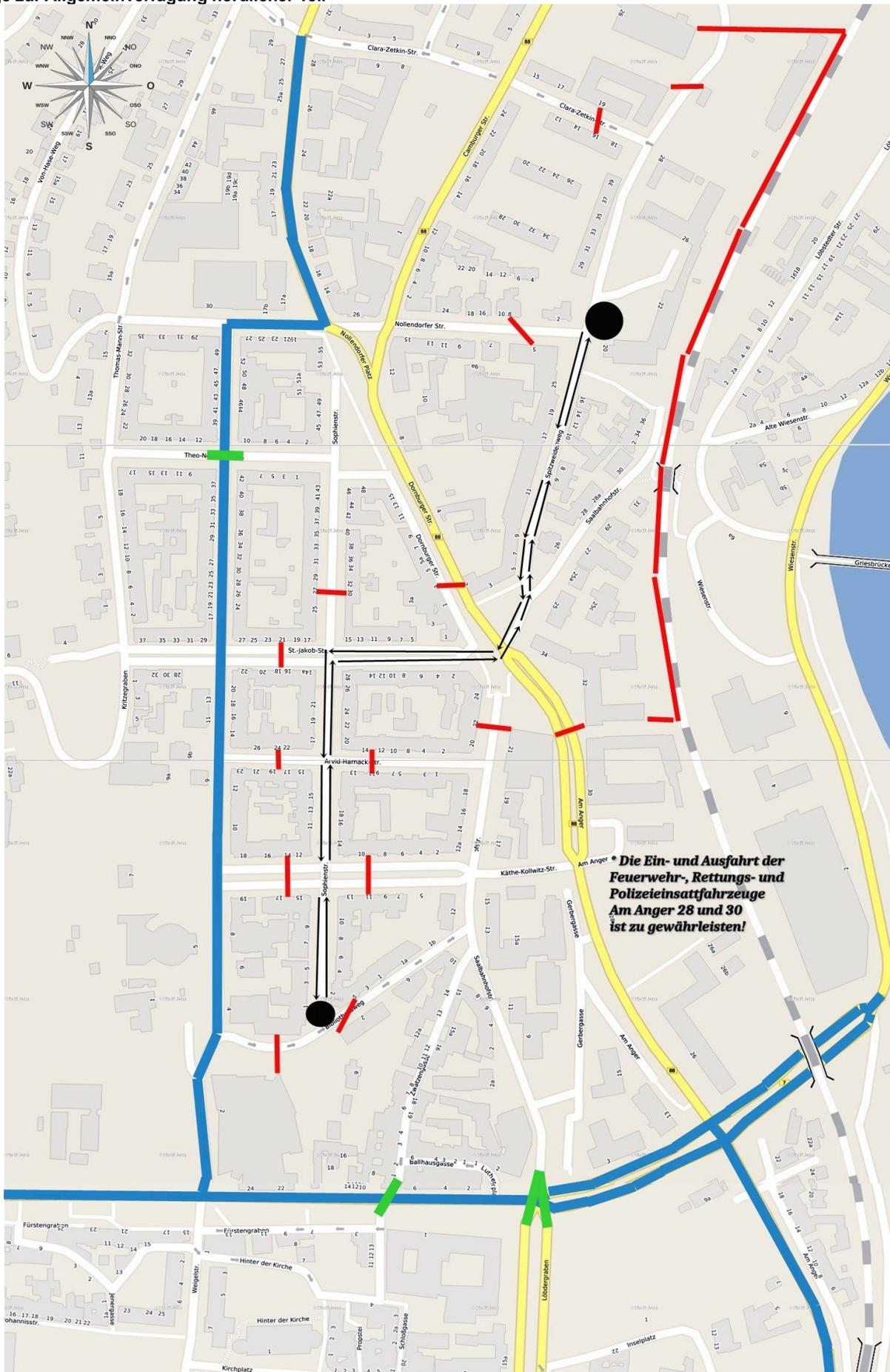
(Siegel)

gez. im Auftrag

Martin Pfeiffer

Leitender Stadtrechtsdirektor

Anlage zur Allgemeinverfügung nördlicher Teil



Anlage zur Allgemeinverfügung südlicher Teil



 JENA <small>LICHTSTADT.</small>	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 03.11.2016, 17:00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 3. Protokollkontrolle 4. Einleitungsbeschluss für den Bebauungsplan B-J 39 "Nördlicher Spitzweidenweg" 5. Absicht zur Einziehung der Behelfsbrücke Lobeda - Burgau "Im Wehrgit" 6. Bestätigung Aufgabenstellung Planung Freiraumgestaltung Landfeste 7. Standortsuche für eine Schwimmhalle mit 50 m-Bahnen 8. Abschnittsbildung in der Lützowstraße in Jena-Lichtenhain 9. 25 Jahre Baumschutzkommission 10. Informationen aus dem Dezernat Stadtentwicklung & Umwelt 11. Sonstiges <p>Die Ausschussvorsitzende</p>	

Beschlüsse des Stadtrates

Wohnbauflächenentwicklung Jena 2030

- beschl. am 21.09.2016; Beschl.-Nr. 16/0976-BV

001 Der vorliegende Wohnbauflächenbericht der Stadt Jena 2016 – Stand 29.07.2016¹, der die bis 2030 zu erwartende qualifizierte Nachfrage und die notwendigen potenziellen Wohnbauflächen definiert, wird als Handlungsgrundlage für Stadtrat und Stadtverwaltung bestätigt.

002 Die unter Punkt 7 des Wohnbauflächenberichtes beschriebenen Schlussfolgerungen und Strategien bilden die Grundlage für die weitere Arbeit der Stadtverwaltung. Das sind im Wesentlichen, wie folgt:

1. Eine offensive Ausweisung von Wohnbauflächen, deren Erschließung und Mobilisierung stellen das wichtigste Instrument dar, um bei wachsender Bevölkerung der zusätzlichen Nachfrage gerecht zu werden.

2. Die derzeitige Bilanz der Wohnbauflächen (planungsrechtlich gesicherter und geplanter Wohnbauflächen, d.h. A- und B- Flächen, vgl. Punkt 8.3. Tabellenübersicht aller Wohnbauflächen nach Planungsstand²) wird zur Zeit als quantitativ ausreichend eingeschätzt. Der geschätzten Nachfrage bis 2030 von rd. 2.400 neuen Wohnungen steht ein Wohnbauflächenpotenzial von 2.500 bis 2.700 Wohnungen gegenüber.

3. Alle geplanten Standorte (B- Flächen) werden zügig entwickelt und an den Markt gebracht.

¹ Anlage der Beschlussvorlage

² ebenda

4. Das Ungleichgewicht zwischen den qualitativen Angeboten in den Marktsegmenten Städtisches Wohnen und Stadteil-Wohnen wird durch die städtebauliche Aufwertung von Standorten des Stadteil-Wohnens zum Städtischen Wohnen kompensiert.

5. Eine gesonderte Ausweisung von Standorten, die nur für das preiswerte Wohnen zur Verfügung stehen, erfolgt nicht vorrangig, da auf den Flächen der Marktsegmente Städtisches Wohnen und Stadteil-Wohnen auch geförderte Wohnungen entstehen können.

6. Für die abgeschätzten leichten Knappheiten im Marktsegment Suburbanes Wohnen sollen Vorbehaltsflächen aus dem Flächennutzungsplan (C-Flächen) mit einem Potenzial für 80 Wohnungen am Standort „Am Ostfriedhof“ und für 50 Wohnungen „Am Klosterweg“ bzw. die Potenzialfläche (D-Fläche) „Cospedaer Grund“ für 35 Wohnungen zur Entwicklung vorbereitet werden.

7. Die Stadt Jena betreibt mit ihrem Eigenbetrieb Kommunale Immobilien eine strategische Flächenbevorratungspolitik über das Jahr 2030 hinaus.

8. Mögliche Instrumente einer sozialgerechten Bodennutzung werden evaluiert und auf ihre Eignung für die Stadt geprüft. Hierzu wird dem Stadtrat im zweiten Quartal 2017 eine Berichtsvorlage vorgelegt.

9. Um die Großsiedlungen Lobeda und Winzerla zu stärken, soll das städtische Flächenpotential am Standort C8 (Theobald-Renner-Straße) und C9 (Hugo-Schrade-Straße) analog zum Garagenentwicklungskonzept entwickelt werden.

003 Durch die Stadtverwaltung wird eine laufende Evaluierung der Wohnbauflächenentwicklung durchgeführt, um darzulegen, ob das Wohnbauflächenangebot für die zu erwartende Nachfrage ausreichend ist bzw. weitere Flächen zu entwickeln sind (Steuerungsfunktion). Das Wohnbauflächenkonzept ist regelmäßig fortzuschreiben.

004 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Vorbereitungen zu treffen, um noch im Jahr 2017 mit der Überarbeitung des Flächennutzungsplans beginnen zu können. Diese soll insbesondere mit dem Ziel erfolgen, den Flächenanteil für eine potentielle wohn- und gewerbebauliche Nutzung (Innenbereich) deutlich zu erhöhen.

Begründung:

Jena ist trotz gleichbleibend hoher jährlicher Baufertigstellungen eine wachsende Stadt mit einer großen Wohnraumnachfrage.

Somit werden auch zukünftig Wohnbaustandorte benötigt. Da verschiedene Bevölkerungsgruppen unterschiedlichen Wohnraum in unterschiedlichem Umfang bevorzugen, ist dies nicht nur ein quantitatives sondern auch ein qualitatives Problem. In den vergangenen Jahren wurde bereits eine Wohnbauflächenstrategie erarbeitet, die bis 2030 potenzielle Wohnbauflächen bestimmt und die eine aus der aktuellen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose 2014 abgeleitete qualitativ differenzierte Nachfrage ausweist. Die Ergebnisse wurden mit dem Wohnbauflächenbericht 2015 und der Beschlussvorlage

„Wohnen in Jena 2030“¹ den politischen Gremien der Stadt Jena am 21.10.2015 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Vorschläge über neue, zu entwickelnde Wohnbaustandorte, die bisher noch nicht für eine Wohnbebauung vorgesehen waren, führten zu umfangreichen Diskussionen, die unter anderem darin mündeten, dass der „Regionalverband Jena/Saale-Holzlandkreis der Kleingärtner e. V.“ umfangreiche Listen alternativer Standorte vorlegte.

Diese Standorte wurden durch das Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt in Zusammenarbeit mit den Eigenbetrieben Kommunale Immobilien und KommunalService hinsichtlich planungsrechtlicher Möglichkeiten, naturschutzrechtlicher Restriktionen und vieler weiterer Aspekte nach einem einheitlichen Schema erfasst und bewertet.²

Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in die Wohnbauflächenbilanz 2016 mit Stand vom 29.07.2016 eingeflossen, die außerdem eine Aktualisierung (Stand 31.12.2015) der Daten hinsichtlich der Wohnbauflächenpotenziale und der Nachfrager umfasst.

Die wichtigsten Ergebnisse und Schlussfolgerungen des vorliegenden Berichtes wurden im Mai/Juni 2016 allen Fraktionen des Stadtrates Jena einzeln vorgestellt und mit deren Mitgliedern diskutiert. Die Herangehensweise und die vorgeschlagenen Strategien fanden Zustimmung. Die gegebenen Hinweise zur Darstellung, Verständlichkeit und Präzisierung der Schlussfolgerungen wurden in den vorliegenden Bericht aufgenommen.

Der aktuelle Bericht ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

¹ Stadtratsbeschluss 15/0370-BV „Wohnen in Jena 2030“ vom 21.10.2015

² s.a. Berichtsvorlage Nr. 16/0831-BE „Ergebnis der Prüfung der Flächen des Regionalverbandes Jena/Saale-Holzlandkreis des Kleingärtner e. V.“ vom 18.05.2016

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Berufung Gemeindevahlleiter Ortsteilbürgermeister

- beschl. am 21.09.2016; Beschl.-Nr. 16/1021-BV

001 Der Stadtrat der Stadt Jena bestellt den Leiter des Fachdienstes Bürger- und Familienservice, Herrn Olaf Schroth, als Gemeindevahlleiter für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Zwätzen am 13.11.2016.

002 Der Stadtrat der Stadt Jena beruft die Mitarbeiterin des Fachdienstes Recht, Frau Melanie Pesch, zur stellvertretenden Gemeindevahlleiterin für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Zwätzen am 13.11.2016.

Begründung:

Nach § 4 Absatz 2 Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) beruft der Stadtrat den Oberbürgermeister, einen der Beigeordneten oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt zum Wahlleiter und eine weitere Person zur Stellvertretung des Wahlleiters.

Der Leiter des Fachdienstes Bürger- und Familienservice, Herr Olaf Schroth, war bereits Wahlleiter für die Kommunalwahlen 2006, 2009, 2010, 2012 und 2014. Der Großteil der Wahlvorbereitungen wird durch den Fachdienst Bürger- und Familienservice koordiniert. Dessen Leiter soll daher auch zum Gemeindevahlleiter ernannt werden.

Die Mitarbeiterin des Fachdienstes Recht, Frau Melanie Pesch, verfügt über umfassende juristische Kenntnisse und war in den Jahren 2009, 2010 und 2014 bereits Stellvertreterin des Wahlleiters. Ihr soll für die bevorstehende Ortsteilbürgermeisterwahl im Jahr 2016 die stellvertretende Wahlleitung übertragen werden.

Die Ortsteilbürgermeisterin des Ortsteils Zwätzen ist verstorben.

Endet das Beamtenverhältnis eines Ortsteilbürgermeisters vor dem Ablauf der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats, so findet eine Neuwahl für den Rest der gesetzlichen Amtszeit an einem Termin statt, der innerhalb der nächsten drei Monate liegen soll, vgl. § 26 Abs. 3. Satz 1 ThürKWG.

Mit Bescheid vom 30.08.2016 wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt als Termin für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Zwätzen der 13.11.2016 und für die ggf. erforderliche Stichwahl der 27.11.2016 festgesetzt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Öffentliche Ausschreibungen



a) Auftraggeber:

Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Feuerwehr, Am Anger 28, 07743 Jena, Tel.: 03641-49 9110; Fax: 03641-49 9117

b) Vergabeart: öffentliche Ausschreibung

c) Art und Umfang der Leistung:

Arbeitsplatzbeleuchtung (32 Stück DALI-Strahler mit Stromschienenadapter und verschiedenen Optikvorsätzen)

d) Aufteilung in Lose keine Nebenangebote keine

e) Ausführungsfrist: Dezember 2016

f) Für die Vergabeunterlagen wird ein **Entgelt** von 3,00 € erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, IBAN:DE72 83053030 0000 0005 74, BIC: HELADEF1JEN unter Benennung des Zahlungsgrundes FW07.09/2016 einzuzahlen ist. Die Vergabeunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung ab dem 28.10.2016, Mo.-Fr. Von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr beim Ingenieurbüro Autotec GmbH Jena, Golmsdorfer Str. 19, 07749 Jena, erhältlich. Der **Versand** der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises.

g) Ablauf der **Angebotsfrist**: 17.11.2016, 9:00 Uhr. Die Angebote sind auf dem Postwege oder direkt bei der unter a) angegebenen Stelle in einem verschlossenen, extra gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Das Angebot kann nicht per Fax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden.

h) Die **Zahlungsbedingungen** und die **Zuschlagskriterien** sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

i) Dem Angebot sind folgende **Unterlagen** beizufügen: entweder

- Angabe einer Präqualifikationsnummer über eine Präqualifikation nach VOL/A
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind nebst Ansprechpartner
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns

oder

- Informationen zur Rechtsform des Bieters und Firmensitz;
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur

- Regelung eines allgemeinen Mindestlohns
- Eigenerklärung zur Eignung

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen der zuständigen Stellen innerhalb der gesetzten Frist zu bestätigen.

j) Bindefrist: 23.12.2016

k) Hinweis zum **Bieterschutz**:

Der unter a) angegebene Auftraggeber wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen vor dem Vertragsschluss informieren. Gegen die beabsichtigte Vergabeentscheidung besteht vor Ablauf der vorgenannten Frist die Möglichkeit der Beanstandung, welche an den o.g. Auftraggeber zu richten ist. Hilft der o.g. Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, so wird er die Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Nachprüfungsbehörde), Referat 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, durch Übersendung des Vorgangs unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 19 Abs. 5 Thüringer Vergabegesetz für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.



a) Auftraggeber:

Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Feuerwehr, Am Anger 28, 07743 Jena, Tel.: 03641-49 9110; Fax: 03641-49 9117

b) Vergabeart: öffentliche Ausschreibung

c) Art und Umfang der Leistung:

Ausstattung Stabsräume (2 Stück Tischsysteme mit jeweils 13 Stück Anschlussfeldern für integrierte Stark- und Schwachstromanschlüsse, 4 Stück Beistell- und Verbindungstische)

d) Aufteilung in Lose keine Nebenangebote keine

e) Ausführungsfrist: Dezember 2016

f) Für die Vergabeunterlagen wird ein **Entgelt** von 3,00 € erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, IBAN:DE72 83053030 0000 0005 74, BIC: HELADEF1JEN unter Benennung des Zahlungsgrundes FW07.09/2016 einzuzahlen ist. Die

Vergabeunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung ab dem 28.10.2016, Mo.-Fr. Von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr beim Ingenieurbüro Autotec GmbH Jena, Golmsdorfer Str. 19, 07749 Jena, erhältlich. Der **Versand** der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises.

g) Ablauf der **Angebotsfrist**: 17.11.2016, 9:00 Uhr. Die Angebote sind auf dem Postwege oder direkt bei der unter a) angegebenen Stelle in einem verschlossenen, extra gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Das Angebot kann nicht per Fax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden.

h) Die **Zahlungsbedingungen** und die **Zuschlagskriterien** sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

i) Dem Angebot sind folgende **Unterlagen** beizufügen: entweder

- Angabe einer Präqualifikationsnummer über eine Präqualifikation nach VOL/A
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind nebst Ansprechpartner
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns

oder

- Informationen zur Rechtsform des Bieters und Firmensitz;
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns
- Eigenerklärung zur Eignung

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen der zuständigen Stellen innerhalb der gesetzten Frist zu bestätigen.

j) **Bindefrist**: 23.12.2016

k) Hinweis zum **Bieterrechtsschutz**:

Der unter a) angegebene Auftraggeber wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen vor dem Vertragsschluss informieren. Gegen die beabsichtigte Vergabeentscheidung besteht vor Ablauf der vorgenannten Frist die Möglichkeit der Beanstandung, welche an den o.g. Auftraggeber zu richten ist. Hilft der o.g. Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, so wird er die Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Nachprüfungsbehörde), Referat 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, durch Übersendung des Vorgangs unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 19 Abs. 5 Thüringer Vergabegesetz für

Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.



a) **Auftraggeber**:

Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Feuerwehr, Am Anger 28, 07743 Jena, Tel.: 03641-49 9110; Fax: 03641-49 9117

b) **Vergabearart**: öffentliche Ausschreibung

c) **Art und Umfang der Leistung**:

Informations- und Anzeigesystem (2 Stück Beamer, 2 Stück Leinwände, 2 Stück mobile interaktive Whiteboards, 2 Stück All-in-one-PC, Videowall mit Videoserver inkl. Software, magnetische Whiteboards)

d) **Aufteilung in Lose** keine **Nebenangebote** zulässig

e) **Ausführungsfrist**: Dezember 2016

f) Für die Vergabeunterlagen wird ein **Entgelt** von 3,00 € erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, IBAN:DE72 83053030 0000 0005 74, BIC: HELADEF1JEN unter Benennung des Zahlungsgrundes FW07.09/2016 einzuzahlen ist. Die Vergabeunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung ab dem 28.10.2016, Mo.-Fr. Von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr beim Ingenieurbüro Autotec GmbH Jena, Golmsdorfer Str. 19, 07749 Jena, erhältlich. Der **Versand** der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises.

g) Ablauf der **Angebotsfrist**: 21.11.2016, 12:00 Uhr. Die Angebote sind auf dem Postwege oder direkt bei der unter a) angegebenen Stelle in einem verschlossenen, extra gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Das Angebot kann nicht per Fax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden.

h) Die **Zahlungsbedingungen** und die **Zuschlagskriterien** sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

i) Dem Angebot sind folgende **Unterlagen** beizufügen: entweder

- Angabe einer Präqualifikationsnummer über eine Präqualifikation nach VOL/A
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind nebst Ansprechpartner
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns

oder

- Informationen zur Rechtsform des Bieters und Firmensitz;
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns
- Eigenerklärung zur Eignung

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen der zuständigen Stellen innerhalb der gesetzten Frist zu bestätigen.

j) **Bindefrist:** 23.12.2016

k) Hinweis zum **Bieterrechtsschutz:**

Der unter a) angegebene Auftraggeber wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen vor dem Vertragsschluss informieren. Gegen die beabsichtigte Vergabeentscheidung besteht vor Ablauf der vorgenannten Frist die Möglichkeit der Beanstandung, welche an den o.g. Auftraggeber zu richten ist. Hilft der o.g. Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, so wird er die Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Nachprüfungsbehörde), Referat 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, durch Übersendung des Vorgangs unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 19 Abs. 5 Thüringer Vergabegesetz für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.



Hinweis auf die Bekanntmachung einer europaweiten Ausschreibung (offenes Verfahren)

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2035/2016 für den Vergabegegenstand nach VOL/A

Verwertung von Altpapier (kommunales Altpapier und PPK - Verpackungen) aus privaten Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de unter der Vergabenummer 1719603 veröffentlicht. Die Ausschreibungsunterlagen können auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) abgerufen werden.